

Synopse

Revision Behördenverordnung (BehV, Austrittsentschädigung StK)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: —

Geändert: **170.010**

Aufgehoben: —

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
	I.
Art. 6 Entschädigung ¹ Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen: 1. Der Standeskommission: a) Mitglieder der Standeskommission Fr. 145'000.-- b) Zulage regierender Landammann[Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] Fr. 25'000.-- c) Zulage stillstehender Landammann Fr. 10'000.-- 1a. Des Grossen Rates: a) Grossratspräsident Fr. 3'600.-- b) Mitglieder des Grossen Rates Fr. 500.-- 2. Übrige Behördenmitglieder: a) Kantonsgerichtspräsident Fr. 60'000.-- b) ...	

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
<p>c) ...</p> <p>d) ...</p> <p>e) Präsident Fachkommission Heimatschutz Fr. 5'300.--</p> <p>f) Mitglieder Fachkommission Heimatschutz Fr. 1'200.--</p> <p>² ...</p> <p>³ Beginnt oder endet das Amt oder die feste Entschädigung ausserhalb der üblichen Amtsperiode, wird die Entschädigung pro rata ausbezahlt.</p>	
	<p>⁴ Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft die Entwicklung der Entschädigungen mindestens alle vier Jahre und erstattet dem Grossen Rat Bericht.</p> <p>Art. 7 Austrittentschädigung Standeskommission</p> <p>¹ Austretenden Mitgliedern der Standeskommission wird eine jährliche Austrittentschädigung von höchstens der Hälfte der zuletzt bezogenen Entschädigung als Mitglied der Standeskommission – ohne Pauschalen, Zulagen, Verwaltungsratshonorare und dergleichen – ausgerichtet. Der Anspruch ist auf die Anzahl Jahre der Zugehörigkeit zur Standeskommission, längstens aber bis zur Erreichung des AHV-Alters, begrenzt.</p> <p>² Sofern das gesamte jährliche Brutto-Erwerbseinkommen nach dem Austritt aus der Standeskommission inklusive Einkünften aus Wertschriften, Liegenschaften, Sozialversicherungen, sonstigen Leistungen und obiger Austrittentschädigung den Betrag von Fr. 145'000.-- übersteigt, wird die Austrittentschädigung um den übersteigenden Betrag gekürzt.</p> <p>³ Die Ausrichtung ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <p>1. Der Anspruch entsteht frühestens nach acht vollen Amtsjahren als Mitglied der Standeskommission bis zum Rücktritt und sofern im Rücktrittsjahr mindestens das 50. Altersjahr erreicht wird.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
<p>2. Das zurücktretende Mitglied der Standeskommission hat Antrag zu stellen. Die Einstufung erfolgt durch den Säckelmeister bzw. für den Säckelmeister durch den regierenden Landammann.</p> <p>⁴ Die Auszahlung erfolgt in zwölf gleichen Monatsbeträgen.</p>	<p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 11 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... [Datum des GRB ergänzen]</p> <p>¹ Für Standeskommissionsmitglieder, die am 1. Januar 2026 bereits aus der Standeskommission ausgeschieden sind, gilt die bis dahin geltende Regelung weiter.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p> <p>Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.</p>